

Förderprogramm der Gemeinde Gädheim für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien vom 06.10.2014

Die Gemeinde Gädheim gewährt für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien Zuwendungen, um Familien im Gemeindegebiet anzusiedeln. Damit soll der Zuzug gefördert, eine Abwanderung von Familien verhindert und der Grundstücksmarkt wiederbelebt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Gemeindebereich.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) *Voraussetzung für eine Förderung ist der Erwerb eines Baugrundstückes bzw. eines Eigenheimes im Gemeindebereich zum Zwecke des Wohnens durch eine natürliche Person (Antragsteller) und eine mindestens fünfjährige Eigennutzung. Für den Fall des vorzeitigen Verkaufs oder Wegzuges wird der Zuschuss anteilig für jedes nicht genutzte Jahr von der Gemeinde zurückgefordert.*

(2) Förderfähig ist

a) *der Erwerb eines Baugrundstückes zum Zwecke der Wohnbebauung, für das innerhalb der nächsten 24 Monate nach Bewilligung der Förderung mit dem Bau begonnen wird*

b) *der Erwerb eines Wohnhauses/Anwesens zum Zwecke des Wohnens*

(3) *Der Erwerb von Eigentumswohnungen wird nicht gefördert*

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt für jeden Erwerb eines Grundstückes oder einer Immobilie 1000 Euro.

(2) Die Förderung *gemäß Abs. 1* erhöht sich bei

- einem vorhandenen Kind um 1100 Euro
- zwei vorhandenen Kindern um 2300 Euro
- drei vorhandenen Kindern um 3600 Euro
- vier vorhandenen Kindern um 5000 Euro

Die Erhöhung der Förderung wird auch gewährt, wenn innerhalb von *5 Jahren* nach der Bewilligung der Förderung Kinder geboren werden. Für die Erhöhung der Förderung ist ein formloser Antrag mit *Hinweis* auf die bereits erteilte Bewilligung einzureichen. *Für die Berechnung der Kinderzahl ist der Tag des Kaufvertragabschlusses maßgebend. Wer Kind im Sinne dieser Förderung ist, regelt das Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 4 Verfahren

- (1) *Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderantrag vor Abschluss des Kaufvertrags gestellt wird.*
- (2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ggf. kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (5) Der Förderbetrag (Zuschuss) wird erst ausbezahlt, wenn die Nutzung des Gebäudes erfolgt ist und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 5 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung der Bestimmungen des Förderprogramms vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am **01.10.2014** in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch den Gemeinderat.

Gädheim, den 06.10.2014



Peter Kraus
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 20.10.2014 bekanntgemacht.